

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birkenbruchwald Oed“

Vom 2. August 1984 (RABI Nr. 17/24. 8. 1984)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der an der Grenze des Naturraumes Regensenke, nördlich des Weilers Oed in der Gemeinde Achslach, Landkreis Regen, nahezu unberührt liegende Birkenbruchwald mit seinen Quellbereichen im Westen und dem Birkenbruch-Grünland im Osten wird unter der Bezeichnung „Birkenbruchwald Oed“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 18,4 Hektar und liegt in der Gemeinde Achslach, Gemarkung Achslach.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹, beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz² und beim Landratsamt Regen als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig erfasst und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Birkenbruchwald Oed“ ist es,

1. die für den Naturraum Regensenke seltene Vegetationsbildung Birkenbruch (Betuletum pubescentis) zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu sichern,

3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und die Ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
4. Pflanzen und Tiere, insbesondere seltene und gefährdete Arten, zu erhalten.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung und Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. zu entwässern, umzubrechen, zu roden, erstaufzuforsten oder Veränderungen im Bruchwald vorzunehmen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freiblebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

¹ nunmehr StMUGV

² nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG verboten:

1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünland- oder Streuwiesennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit sie die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung erhält oder einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuführt, es gilt aber § 4 Abs. 1 Nr. 7.
Im Bruchwald darf jedoch bei entsprechender Schneelage oder bei gefrorenem Boden Brennholz bis zur Höhe des jährlichen Zuwachses entnommen werden, wobei eine geringere Entnahme in einem Jahr in einem anderen Jahr ausgeglichen werden kann.
Die Höhe des jährlichen Zuwachses wird vom zuständigen Forstamt festgestellt,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei im Kieselmühlbach in den Monaten August und September sowie fischerliche Hegemaßnahmen,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und bestehenden Dränungen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

8. die zur Unterhaltung der 20-kV-Leitung notwendigen Arbeiten, wobei der Einsatz von Maschinen sich auf das unabdingbare Maß zu beschränken hat. Die Arbeiten sind rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Landratsamt Regen als unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Birkenbruchwald Oed“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
5. Leitungen errichtet oder verlegt,

Landkreis Regen

6. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen beschädigt oder beseitigt,
7. Entwässerungen vornimmt, Erstaufforstungen oder Rodungen durchführt, Streuwiesen umbricht, oder Veränderungen im Bruchwald vornimmt,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
9. Pflanzen einbringt, oder Tiere aussetzt,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
11. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
12. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
13. Feuer macht,
14. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.
16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
17. lärm- oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über die einstweilige Sicherstellung des „Birkenbruchwalds Oed“ vom 01. Dezember 1981 (GVBl S. 545) außer Kraft.